

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.978/1-V/2/85

An das
Präsidium des
Nationalrates1017 W i e n35 10019 85
Datum: 12. JUNI 1985Verteilt 12. Juni 1985 *proh**Zr. Hajek*Sachbearbeiter
KreuschitzKlappe/Dw
2388

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Invalideneinstellungsgesetz 1969 geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Der Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25
Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem mit
Zl. 42.005/2-6/1985 des Bundesministeriums für soziale
Verwaltung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Invalideneinstellungsgesetz 1969 geändert wird.

Beilagen11. Juni 1985
Für den Bundeskanzler:
JABLONERFür die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.978/1-V/2/85

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

1010 W i e n

DRINGEND
12. Juni 1985

Sachbearbeiter
Kreuschitz

Klappe/Dw
2388

Ihre GZ/vom
42.005/2-6/85
23. April 1985

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Invalideneinstellungsgesetz 1969 geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Zu dem mit dem oz. Schreiben übermittelten Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969
geändert wird, nimmt der Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zum Titel:

Im Sinne des Punktes 74 der Legistischen Richtlinien 1979
sollte der Titel der Novelle wie folgt lauten:

"Bundesgesetz vom, mit dem das
Invalideneinstellungsgesetz 1969 geändert wird"

Zum Einleitungssatz des Art. I:

Gemäß Pkt. 76 der Legistischen Richtlinien 1979 ist im
Einleitungssatz einer Novelle die zu ändernde Rechtsvorschrift
mit dem Titel bzw. Kurztitel und der Fundstelle zu zitieren. In
diesem Sinne sollte der Einleitungssatz wie folgt lauten:

"Das Invalideneinstellungsgesetz, BGBl.Nr. 22/1970, zuletzt
geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 360/1982, wird wie
folgt geändert:"

- 2 -

Zu Art. I Z 1:

Da in dieser Bestimmung eine Verfassungsbestimmung novelliert werden soll, sollte bereits die Novellierungsanordnung im Verfassungsrang stehen, das heißt, daß vor der Wortfolge "Art. I lautet:" das Wort "Verfassungsbestimmung" eingefügt werden sollte.

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung (S. 15 letzter Absatz) wird die Streichung der Befristung der Verfassungsbestimmung als das von dieser Bestimmung verfolgte Ziel dargestellt. Um diesen Effekt zu erreichen würde es rechtstechnisch genügen, Art. I Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 aufzuheben. Die Neufassung des Art. I ist nicht erforderlich.

Sollte die im Entwurf enthaltene Regelungstechnik beibehalten werden, so wäre in der dritten Zeile des Art. I das Wort "ist" durch das Wort "sind" zu ersetzen und in der letzten Zeile das Wort "etwas" ersatzlos zu streichen.

Zu Art. I Z 2:

Die im ersten und zweiten Satz des § 1 Abs. 1 angeführten Klammerausdrücke könnten ohne normativen Verlust entfallen.

Im zweiten Satz des § 1 Abs. 1 wird vorgesehen, daß als im Bundesgebiet beschäftigt auch Dienstnehmer gelten, die "dem Österreichischen Arbeitsrecht unterliegen". Durch diese Bestimmung entsteht im Gesetz eine Lücke, da die überwiegende Mehrheit der öffentlichen Bediensteten nicht erfaßt wird. Diese unterliegen nämlich nicht dem "Österreichischen Arbeitsrecht", sondern dienstrechtlichen Bestimmungen im Sinne des Art. 21 B-VG, wie etwa den Vertragsbedienstetengesetzen oder den Dienstrechtsgesetzen.

- 3 -

Zu Art. I Z 9:

Die Wortfolge "... der nachweislich zuzustellen ist." stellt eine im Lichte des Art. 11 Abs. 2 B-VG problematische Abweichung von den allgemeinen Verwaltungsverfahrensvorschriften dar, deren Erforderlichkeit zweifelhaft ist. § 22 erster Satz AVG 1950 sieht nämlich bereits vor, daß eine schriftliche Ausfertigung mit Zustellnachweis zuzustellen ist, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen. Soweit diese Voraussetzung zutrifft, ist ein Zustellnachweis schon auf Grund des § 22 AVG 1950 notwendig. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, so ist eine abweichende Bestimmung wohl auch nicht "erforderlich" im Sinne des Art. 11 Abs. 2 B-VG. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß ein Gesetzesvorbehalt nur in § 22 zweiter Satz AVG 1950 vorgesehen ist, nicht jedoch im ersten Satz dieser Bestimmung. Es wird aus diesem Grund vorgeschlagen, Art. I Z 9 ersatzlos zu streichen.

Zu Art. I Z 9 bis 12:

Im Interesse der Rechtsklarheit wäre § 9 zur Gänze neu zu erlassen.

Zu Art. I Z 13:

§ 9a Abs. 1 könnte besser wie folgt beginnen:

"Dienstgeber, die über ihre Einstellungspflicht begünstigte Invalide beschäftigen, erhalten".

Die Klammerausdrücke in Abs. 1 und 2 könnten entfallen.

Zu Art. I Z 28:

Hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des vorgelegten Gesetzentwurfes schließt sich der Verfassungsdienst der Stellungnahme der Datenschutzkommission vollinhaltlich an und weist nachdrücklich auf sein Rundschreiben vom 18. März 1985, GZ. 810.099/1-V/1a/85 hin!

- 4 -

Zu Art. III Abs. 1:

Durch diese Bestimmung wird u.a. auch das Inkrafttreten des in Verfassungsrang stehenden Art. I angeordnet, so daß hinsichtlich dieser Bestimmung auch das Inkrafttreten in einer Verfassungsbestimmung angeordnet werden sollte (vgl. VfSlg. 1681).

Zu den Erläuterungen:

Punkt 2 dritter Absatz des Vorblattes sollte berichtigt werden ("Administrative Neuregelungen ...").

Im letzten Absatz auf Seite 11 wäre bei den Kompetenzgrundlagen auch Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG ("Bundesverfassung") anzuführen, da im vorgelegten Entwurf auch Verfassungsbestimmungen enthalten sind.

Aus legistischer Sicht ist noch darauf hinzuweisen, daß gemäß Punkt 91 der Legistischen Richtlinien schon dem Entwurf, der zur Begutachtung versendet wird, eine Textgegenüberstellung anzuschließen ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

11. Juni 1985
Für den Bundeskanzler:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

